

der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist und alle vernünftigen Zweifel ausgeräumt sind.

Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Der Beklagte Ziff. 1 behauptete zwar, er sei von [REDACTED] *Makler* erpresst bzw. genötigt worden, eine höhere Provision zu akzeptieren, da dieser andernfalls den Notartermin absage. Demgegenüber hat der Zeuge [REDACTED] (Bl. 218) bekundet, es sei *Makler* ihm nur darum gegangen, den Notartermin und damit den Vertragsschluss irgendwie zu retten. Er habe auch in Aussicht gestellt, diesen einfach zu verschieben, um die ursprünglich vereinbarten Konditionen beizubehalten. Sollten die Angaben des Zeugen [REDACTED] *Makler* zutreffen, läge keine schwerwiegende Pflichtverletzung vor, da der Makler gerade nicht den Vertragsschluss hintertreiben wollte und gerade nicht auf eine höhere Provision als vertraglich geschuldet aus war. Der Vertrag hätte mit wenigen Tagen Verzug zu den ursprünglichen Konditionen geschlossen werden können.

Das Gericht vermochte nicht zu entscheiden, welche der beiden sich widersprechenden Aussagen zutrifft. Beide sind gleichermaßen lebensnah. Objektive Kriterien, an denen sich der Wahrheitsgehalt der Aussagen gemessen werden könnte, bestehen nicht. Sowohl der Beklagte Ziff. 1 als auch der Zeuge sind nicht neutral. Der Vorfall kann sich ebenso gut sozugetragen haben, wie ihn der Beklagte Ziff. 1 oder der Zeuge geschildert hat. Daher verdient keine der Aussagen Vorzug vor der anderen.

2) Die Klägerin hat gegen die Beklagten Ziff. 2 und 3 einen Anspruch auf Zahlung des Maklerlohns in Höhe von 4.864,86 €.

a) Die Parteien schlossen einen wirksamen Maklervertrag über eine Provision in Höhe von 1/185 des Kaufpreises der Immobilie.

b) Durch den Verkauf an den Beklagten Ziff. 1 kam es zum Vermittlungserfolg. Die Tätigkeit der Klägerin war hierfür kausal.

c) Eine Verwirkung kommt nicht in Betracht. Denn die Beklagten Ziff. 2 und 3 vermochten ebenso nicht zu beweisen, dass der Makler damit drohte, den Kauf „platzen“ zu lassen, wenn sie nicht die höhere Provision akzeptieren (vgl. oben).